

Italienische übersetzte Quellen- und Urkundentexte zum Thema sowie eine Bibliographie (S. 387–390), die allerdings zahlreiche einschlägige Titel vor allem neueren Datums nicht berücksichtigt. Irmgard Fees

H. P. H. C a m p s , *De stadsrechten van graaf Willem II van Holland. Een diplomatische, tekstkritische en historische studie* (Middelleeuwse Studies en Bronnen XII) Hilversum 1989, Verloren, ISBN 90-6550-219-X, 124 S., 5 Abb. – Die Entstehung der Stadtrechte von Haarlem (1245), Delft (1246) und Alkmaar (1254), ihre Überlieferung und ihr Verhältnis zueinander und zum Stadtrecht von s'Hertogenbosch (älteste Fassung 1184; Ergänzungen kurz nach 1231) stellen ein altes Problem dar. J. Huizinga hat sich als erster zur Abhängigkeitsfrage geäußert und H. P. H. Camps hat die Stadtrechte in verschiedenen Veröffentlichungen seit 1948 behandelt. Die neueste Untersuchung von J. G. Kruisheer zu diesem Thema (1985) hat den Vf. veranlaßt, seine eigenen Ergebnisse erneut und ausführlicher darzustellen. – Schwerpunkt der Untersuchung ist das Haarlemer Stadtrecht, das die komplizierteste Überlieferung aufweist. Entwurf-text und Original sind verlorengegangen, bewahrt geblieben sind elf Abschriften sowie eine Nachzeichnung des Originals, die vor d. J. 1492 angefertigt wurde. Der Vf. des Haarlemer Stadtrechts war ein Magister Daniel (um 1206 bis nach 1283?), dessen Name in 54 Urkunden bezeugt ist und dessen Lebenslauf aus diesen Dokumenten rekonstruiert wird. Die Übereinstimmungen zwischen den drei holländischen Stadtrechten lassen sich dadurch erklären, daß sie unabhängig voneinander auf einen gemeinsamen Basisentwurf zurückgehen. Dieser Entwurf enthielt Auszüge aus dem Stadtrecht von s'Hertogenbosch, sowie Ergänzungen, die zwischen und nach dem Text aufgezeichnet waren. Daß gerade H. als Modell für die Niederschrift bestimmter Rechtsartikel benutzt wurde, verwundert nicht, da diese junge Stadt ohne Vergangenheit und daher ohne Wohnheitsrecht, das ausführlichste und inhaltsreichste Stadtrecht besaß. Dennoch sind die Unterschiede größer als die Übereinstimmungen, und es wäre die Annahme verfehlt, daß die holländischen Städte ihr ganzes Recht aus H. übernommen hätten. In den drei Fällen ist die Initiative nicht von den Bürgern, sondern vom Grafen ausgegangen: sie muß als ein Zeichen der Veramtlichung und Verschriftlichung der Verwaltung angesehen werden. Diese Entwicklung hatte in Flandern bereits früher eingesetzt. Rita Beyers

---

Joseph S h a t z m i l l e r , *Shylock Reconsidered. Jews, Moneylending, and Medieval Society*, Berkeley-Los Angeles-Oxford 1989, University of California Press, ISBN 0-520-06635-9, 255 S., \$ 42,50. – S., durch eine Monographie über die Juden in Manosque und eine Reihe von Aufsätzen als Kenner der Geschichte der Juden im spätm. Europa ausgewiesen, legt hier die Auswertung eines glücklichen Quellenfundes vor. Es handelt sich dabei um Aussagen, durch welche 24 christliche Kunden in einem Prozeß zu Marseille 1317 den guten Ruf und die entgegenkommenden Geschäftspraktiken des jüdischen Geldverleihers Bondavid von Draguignan bezeugen. Diese Aussagen belegen dem Vf., daß im MA neben dem Bild des Juden vom Schlag eines Shylock auch dasjenige des